



Ab dem 17. August 2015 gilt die Verordnung 650/2012 der EU für alle Erbfälle

Aktuelle Änderungen des Erbrechts

Bisher wurden die Erbfolge deutscher Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Spanien hatten, nach deutschem Recht geregelt, auch wenn dies in keinem Testament vorgesehen war. Ab dem 17. 8. 2015 wird sich dies ändern. Dann trifft die EU-Verordnung Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen, sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ErbRVO) in Kraft.

Ab dem genannten Datum wird das spanische Recht und gegebenenfalls das regionale Foralrecht (zum Beispiel die Gesetzgebung in der Region Andalusien) auf die Erbfolge angewandt, wenn Spanien der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers ist. Aus diesem Grund sollte der betroffene Personenkreis rechtzeitig darüber beraten werden, welche gesetzlichen Regelungen der Erbfolge in seinem

Fall zur Anwendung kommen, falls kein Testament vorhanden ist. Bei einer Testamentserrichtung unter deutschen Staatsangehörigen sollten die Besonderheiten spanischen Rechts beachtet werden.

In der ErbRVO wird ein einziges, auf die Gesamtheit des Nachlasses anwendbares Recht festgelegt, unabhängig von der Art und Beschaffenheit des Vermögens und des Ortes, wo sich dieses befindet, so dass auf diese Weise das Einheitsprinzip maßgebend ist. Dennoch wird man in den Fällen Acht geben müssen, in denen das nicht in Spanien errichtete Testament - aus Sicht des spanischen Rechts - unbekannte Regelungen der Erbschaft enthält. Zum Beispiel sind die Vor- und Nacherbschaft dem spanischen Recht unbekannt, so dass eine Eintragung dieses Rechtsvehikels im Grundbuch nur unter unzähligen rechtlichen Schwierigkeiten und Auslegungsmöglichkeiten zu erreichen ist. Weiterhin gibt es auch kein gemeinschaftliches

Testament von Eheleuten mit Bindungswirkung. Zwar entfaltet ein deutsches Berliner Testament auch in Spanien volle Rechtswirkung, aber in der Praxis treten zumindest bislang immer wieder Probleme auf, um solche Rechtsinstitute durchzusetzen. Oft ist in dem Fall erst ein langwieriger Prozess über Einsprüche, Widersprüche oder sogar durch Gerichtsverfahren notwendig. Eine weitere bedeutende Problematik des spanischen Rechtssystems ist dessen Komplexität, da es sich um einen Staat mit mehreren Rechtsordnungen handelt. Zur Bewältigung dieser Problematik legt die Verordnung fest, dass in Staaten mit verschiedenen Rechtsordnungen die konkrete Festlegung des Gesetzes in Übereinstimmung mit seinen internen Normen durchgeführt wird. Allerdings gibt es in Spanien eine Gesetzeslücke, denn es ist kein selbstständiges gesetzliches System der internen Konfliktlösung vorgesehen. Dieser beschriebene Konflikt wird durch Verwei-

sung gemäß Art. 16 CC gelöst; danach ist Anknüpfungspunkt nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit. Im Fall von Ausländern stellt dies ein Problem dar. Diese weisen in alter Regel keine zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit auf. Aus diesem Grund wurde der spanische Gesetzgeber auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein Gesetz zu erlassen, das für diese Situation eine Lösung bietet.

Der Art. 36 ErbRVO verweist auf die internen Richtlinien des Staates, zeigt jedoch an, wie in Ermangelung solcher Richtlinien zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, vorzugehen ist. Es kann beispielsweise der gewöhnliche Wohnort zum Zeitpunkt des Ablebens oder das Gesetz der Gebietseinheit, zu der der Verstorbene die engste Beziehung pflegte, den Ausschlag geben.

Für die mehr als 180.000 in Spanien lebenden Deutschen ist diese Verordnung von großer Bedeutung, da es fraglich ist, was für sie unter

dem 'gewöhnlichen Aufenthalt' zu verstehen ist. Aus spanischer Sicht würde man wohl einen gewöhnlichen Aufenthaltsort annehmen, wenn die Person einen längeren Zeitraum als 'residente' in Spanien steuerpflichtig ist. Dies ist bei einem durchgehenden Aufenthalt in Spanien von mindestens 183 Tagen der Fall. Die Unterschiede des Erbsatzes in Deutschland und in Spanien können für einen deutschen Staatsbürger sowohl Chancen als auch Probleme bieten. Es kommt also ganz auf die individuelle Situation der betroffenen Personen an. In jedem Fall empfehlen wir dem Leser mögliche Vor- oder Nachteile aus der neuen Rechtssituation rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls zu handeln bevor es zu spät ist.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.fruhbeck.com.
Email: marbella@fruhbeck.com